

# REGLEMENT ZUR VEREINS- UND JUGENDFÖRDERUNG

## Art. 1

Diese Verordnung bezweckt die Unterstützung von Vereinen, die in der **Zweck** Gemeinde in sportlicher, kultureller, sozialer oder gesellschaftlicher Ebene freiwillige, unentgeltliche und regelmässige Arbeit verrichten. Jugendliche und Einzelpersonen können nach Massgabe dieser Verordnung ebenfalls Unterstützung erhalten. Die Unterstützungsleistung kann in einem finanziellen Beitrag, der Zurverfügungstellung von Infrastruktur oder der Koordination von Aufgaben bestehen. Das Reglement findet keine Anwendung für die Benützung der Räumlichkeiten für das Forum im Ried. Der Gemeindevorstand hat dafür spezielle Regelungen erlassen.

## Art. 2

Unterstützungsberechtigt sind Vereine mit Sitz in der Gemeinde, deren **Grundsatz** Mitglieder mehrheitlich in der Gemeinde Wohnsitz haben und die allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde gleichermassen offen stehen.

### Politische Vereine / Gruppierungen:

Parteien und politische Gruppierungen erhalten keine finanziellen Beiträge.

### Kirchliche Organisationen:

Vereinigungen, deren Statuten oder Aktivitäten mehrheitlich religiös oder kirchlich ausgerichtet sind oder deren Mitgliedschaft und Aktivitäten einzelnen Glaubensgruppen vorenthalten bleiben, sind von der Förderung ausgeschlossen, ausgenommen ist die Jugendförderung.

### Bedingungen:

Vereine, die Unterstützung beantragen, haben die Bedingungen des vorliegenden Reglements zu akzeptieren.

Der Gemeindevorstand kann:

- Vereine von der Förderung ausschliessen, wenn deren Statuten oder Aktivitäten nicht im Einklang mit obigen Kriterien stehen.
- Organisationen und Vereinigungen ohne eigene Statuten nach diesen Richtlinien fördern, sofern diese hauptsächlich für einen der obigen Kriterien bestehen und einen "Tatbeweis" erbringen.

**000.000**

- 2 -

Reglement zur Vereins- und Jugendförderung

**Art. 3**

**Finanzierung**

Der Gemeindevorstand setzt jährlich im Rahmen des Budgets die notwendigen Mittel fest.

**Art. 4**

**Grundbeitrag**

Ein allgemeiner Grundbeitrag von Fr. 200.00 pro Jahr erhalten Vereine gemäss Art. 1 mit mindestens 10 Aktivmitgliedern.

Als Stichtag für den Grundbeitrag gilt der Mitgliederbestand am 01. Januar des Jahres, in welchem das Gesuch gestellt wird.

**Art. 5**

**Beitrag Jugend-  
Förderung**

Pro aktives Jugendmitglied im Alter zwischen 7 und 18 Jahre, mit Wohnsitz in der Gemeinde, erhalten einheimische und auswärtige Vereine auf schriftliches Gesuch hin einen Jahresbeitrag in der Höhe von Fr. 50.00.

Der Jugendförderungsbeitrag wird für Jugendliche mit dem erfüllten 6. Altersjahr erstmals und mit dem erfüllten 18. Altersjahr letztmals ausgerichtet.

Vereine, die einen Jahresbeitrag für Jugendliche erhalten, verpflichten sich zum Jugendschutz, insbesondere bezüglich Alkohol, Drogen und Tabak.

Als Stichtag für die Jugendförderungsbeiträge gilt der Mitgliederbestand am 01. Januar des Jahres, in welchem das Gesuch gestellt wird.

**Art. 6**

**Anerkennungs-  
Beiträge**

Der Gewinn eines nationalen Titels wird einmalig mit Fr. 200.00 für Einzelpersonen oder mit Fr. 500.00 für Vereine anerkannt.

Der Gewinn eines internationalen Titels wird einmalig mit Fr. 500.00 für Einzelpersonen oder mit Fr. 1'000.00 für Vereine anerkannt.

Die Mitgliedschaft in einem kantonalen Kader wird mit Fr. 100.00 jährlich anerkannt.

Die Mitgliedschaft in einem nationalen Kader wird mit Fr. 200.00 jährlich anerkannt.

**Art. 7**

Die Interessenten haben jährlich entsprechende Gesuche an den Gemeindevorstand einzureichen, wobei folgende Dokumente beizulegen sind: **Gesuche und Erhebungs-Grundlagen**

Grundbeitrag:

Namen und Adressliste der aktiven Mitglieder mit Nachweis einer kontinuierlichen Aktivität während mindestens zwei Jahren. Eingabefrist jeweils 30. Juni des betreffenden Jahres.

Beitrag Jugendförderung:

Namen und Adressliste der Jugendlichen vom 7. bis zum 18. Altersjahr. Eingabefrist jeweils 30. Juni des betreffenden Jahres.

Anerkennungsbeiträge:

Offizielles Dokument des entsprechenden Verbandes.

**Art. 8**

Ortsvereinen kann auf Antrag für die Durchführung von Jubiläumsveranstaltungen alle 25 Jahre Fr. 20.00 pro Bestehungsjahr ausgerichtet werden. **Vereinsjubiläen**

**Art. 9**

Für besondere einmalige Anschaffungen oder andere Aufwendungen können, aufgrund konkreter Offerten und eines entsprechenden Finanzierungsplanes, Sonderbeiträge gewährt werden. Angemessene Eigen- und/oder Drittleistungen sind dabei notwendige Voraussetzung. **Sonderbeiträge**

Gesuche für solche Beiträge haben bis am 30. Juni zu erfolgen.

**Art. 10**

Zuständig für die Überprüfung der Gesuche und die Zuteilung der Beiträge ist der Gemeindevorstand. **Zuständigkeit**

**Art. 11**

Verstossen Vereine oder Einzelpersonen gegen die Bedingungen dieses Reglements entfallen die Beiträge. Bereits ausbezahlte Beiträge, welche unter falschen Angaben erwirkt worden sind, können zurückge- **Kürzungen oder Ausschluss**

**000.000**

- 4 -

## Reglement zur Vereins- und Jugendförderung

fordert werden. Fehlbare Vereine kann der Gemeindevorstand von künftigen Förderbeiträgen ausschliessen.

### Art. 12

#### ***Inkraftsetzung***

Dieses Reglement trifft ab 16. Juni 2011 in Kraft und ersetzt alle vorausgegangenen. Erstmals werden die Beiträge im Jahr 2012 nach diesem Reglement ausbezahlt.

#### Übersicht Vereins- und Jugendförderung:

Art		Modus	pro Verein	pro Jugendliche/r	pro Erwachsener
Sport		jährlich	200.00	50.00	-/-
Kultur		jährlich	200.00	50.00	-/-
Besondere Leistungen:	kantonales Kader	jährlich	-/-	100.00	100.00
	nationales Kader	jährlich	-/-	200.00	200.00
	Nationaler Titel	einmalig	500.00	200.00	200.00
	Internationaler Titel	einmalig	1'000.00	500.00	500.00

#### Berücksichtigung auswärtige/einheimische Vereine

		pro Verein	pro Jugendliche/r
einheimisch		Grundbeitrag 200.00	50.00
auswärtig		-/-	50.00

### FÜR DEN GEMEINDEVORSTAND

Der Präsident: E. Nigg

Der Gemeindeschreiber: F. Niggli